

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Für die Erhaltung der Universität Freiburg

Rotteck, Carl

Freiburg, 1817

II. Die Universität Freiburg als Parthei wider Heidelberg

[urn:nbn:de:bsz:31-408681](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-408681)

seht von unserer liberalen Regierung zu Gunsten Freiburgs verkündet und gethan worden. Denn auch uns, und schon aus dem Mund weiland Sr. Königl. Hoheit Karl Friedrichs, glorreichen und gesegneten Andenkens wurde verheißen, „unsere Universität werde fortdauern, wenn und so lange sie der Staatskasse nicht allzulässig falle“ (und sie kostet ihr wirklich unmittelbar gar nichts); auch Uns wurde die landesväterliche Gnade des jetzt regierenden Durchlauchtigsten Großherzogs, unseres huldreichsten Fürsten und Herrn in vielen Worten und Thaten kund: auch unsere Stadt und unser Land sind seinem Herzen theuer, und nicht unwürdig, durch den gestatteten Fortgenuss derjenigen Besitzthümer, mit welchen sie an Baden fielen, ein Monument seiner Großmuth und Gerechtigkeit zu werden.

II. Die Universität Freiburg als Parthei wider Heidelberg.

Soweit die Zusammenstellung — noch nicht Vergleichung — Freiburgs mit Heidelbergs. Soweit also unser gemeinsames Interesse, unser gleiches Recht . . . möge seine Vertheidigung wirksam seyn! möge nie mehr die traurige Alternative erklingen: „Freiburg oder Heidelberg“! — Für den Fall jedoch, daß solches geschehe, für den Fall, daß wirklich das Leben der einen Universität der Tod der Andern seyn sollte, fordert eine heilige Pflicht uns auf zur Darstellung des eigenen Rech-

tes, damit es auf vergleichender Wage gegen jenes von Heidelberg abgewogen, und hiernach das Urtheil der öffentlichen Meinung wie der Regierung möge bestimmt werden.

Indem wir also in die Schranken treten, sprechen wir nicht für uns Selbst oder für unsere persönliche Sache. Unser Loos, das wissen wir wohl, wird von einer gerechten und gütigen Regierung in jedem Fall also bestimmt werden, daß uns kein Grund zur Beschwerde, sondern nur des Dankes bleibe. Aber wir betrachten uns als die natürlichen Wortführer des literarischen Gemeinwesens, dessen Glieder wir sind, auch der Stadt und des Landes, womit dasselbe seit Jahrhunderten durch gegenseitige Liebe und Wohlthat verbunden ist, und welchen Wir selbst als nähere Mitbürger und Schicksalsgenossen angehören, ja des ganzen weiten Kreises — des Deutsch-vaterländischen zumal — worin unsere Universität nach Lage und Verhältnissen wirksam seyn kann, und desjenigen Religionstheiles, dessen besonderes Besizthum unsere hohe Schule als katholisch-geistliche Stiftung ist, und wir halten uns vor Zeitgenossen und vor der Nachwelt verantwortlich wegen Weise und Eifer, womit wir solche große Pflicht erfüllen.

A. Als ersten Grund gegen Heidelberg, d. h. als erstes Moment eines vergleichungsweise vorzüglichern Anspruchs der Universität Freiburg mögen wir schon das Resultat der voranstehenden Betrachtungen geltend ma-

chen. Wir glauben nämlich, und halten uns für überzeugt, daß kein Unbefangener, nach Vergleichung der von uns dargestellten Folgen der Aufhebung Freiburgs mit dem, was von den Nachtheilen der Aufhebung Heidelbergs in der osterwähnten Schutzschrift gesagt wird (so schön und kräftig die Zachariäische Darstellung, und so wahr und gründlich auch ihr gesammtter Inhalt ist) nicht eingestehen wird, daß, ob auch eine Aufhebung wie die andere ein großer Verlust, eine schmerzliche Wunde für Stadt, Land und Staat seyn würde, gleichwohl das Uebergewicht des Unglücks und dessen Unheilbarkeit auf Seite Freiburgs sei.

B. Sollten hierüber noch einige Zweifel obwalten, so wird die nachstehende Parallele sie aufheben. Wir haben schon in dem mehrerwähnten Promemoria solche Vergleichung aufgestellt; und es ist kein Grund gedenkbar, warum sie nicht zur Publizität dürfte gebracht werden. Wir sagen:

1) Diese Vergleichung könne natürlich auf den persönlichen Werth der wirklichen Lehrer keine Rücksicht nehmen. Ein solcher ist zufällig und wandelbar, und dessen Schätzung weder der eigenen Person noch der Nivalen Sache. Uebrigens würden die vortrefflichen Männer, welche die Groß. Regierung unter so liberalen Bedingungen aus dem Ausland nach Heidelberg berief, auch in Freiburg dieselben Männer bleiben; und sollten sie Bedenken tragen, eine katholische Universität zieren zu wollen (wir würden sie mit Stolz die unsrigen

halten und nennen :) so hienge es immer von der Regierung ab, durch gleich vortheilhafte Anerbietungen auch gleich schätzbare Lehrer herbeizuziehen. Indessen hat auch die Freiburger Universität in jedem Zeitpunkt berühmte, durch Schriften thätige, sehr gemeinnützige Lehrer und Mitglieder gehabt *). Wenn in der jüngsten Zeit ihr Flor abzunehmen schien, so ist dieß die leicht erklärbare und wohl vorwurfsfreie Wirkung der vielfältigen Kriegsnoth und der mannigfaltigen — wiewohl zufälligen und will's Gott vorübergehenden — Bedrängniß, in der wir hilflos schwachteten, und worin wir, fast ausschließlich mit der Sorge des Daseins beschäftigt, und außer Stand, die nöthigen literarischen Hülfsmittel uns zu verschaffen, mit Betrübniß, aber unverschuldet in schriftstellerischer Thätigkeit nachließen. Uebrigens haben wir auch in dieser Periode unsern Hauptberuf, Unterricht der Jugend und Bildung derselben zum Staatsdienst mit Erfolg und ehrenvoll erfüllt, wie sowohl die Zahl der bei uns studirenden Insländer (sie ist immer dreimal so groß als zu Heidelberg) als auch das Resultat der mit ihnen von Staatswegen vorgenommenen Prüfungen, beweist.

2) Die Vergleichung kann also bloß auf die örtlichen Vortheile oder Nachtheile, und auf die

*) Das im Jahr 1806 dahier gedruckte akademische Programm: „Grundlinien zur Geschichte der Albertinischen hohen Schule“ zählt viele derselben namentlich auf.

den beiden Universitäten als solchen vermög ihrer Natur und bleibenden Bestimmung eigene Beschaffenheit und Verhältnisse gehen. Hier fallen nun folgende Unterschiede auf:

3) Freiburg ist fast in der Mitte des Staates, Heidelberg an dessen äußerster Grenze gelegen. Bleibt die Freiburger Universität, so sind die kostbaren Vortheile des wissenschaftlichen Unterrichts und der höhern geistigen Bildung allen Unterthanen mit möglichster Gleichheit dargeboten, bleibt Heidelberg allein, so wird den Bewohnern der obern Provinzen, ja zweier Drittheile des Landes die Theilnahme an jenen Gütern durch übergroße Entfernung verkümmert; die Vortheile der Nähe aber — da fast die halbe Umkreisung Heidelbergs aus fremdem Land besteht — auch auf die Hälfte der Umgebung beschränkt. Die nähern Berührungen Freiburgs mit der Schweiz — allwo kein Schulzwang herrscht, von woher demnach der Zufluß von Fremden sicherer ist als aus dem nördlichen Teutschland, welches jeden Augenblick für Heidelberg gesperrt werden mag, auch die Berührung mit dem Elsaß und dem katholischen Württemberg, überhaupt die gegründete Hoffnung eines von allen Seiten zu erhaltenden Zuflusses von Katholischen Fremden, sobald einigermaßen die innern und äußern Verhältnisse sich zum Bessern wenden, sind nicht minder bemerkenswerth.

4) Dasselbe ist in Ansehung der ökonomischen Vortheile zu sagen. Da der wohlthätige Einfluß

einer Universitätsstadt auf Wohlhabenheit und Geld-
circulation wie von einem Mittelpunkt aus in einem
Kreise statt hat, so fällt bei Heidelberg wieder ein gro-
ßer Theil der Umkreisung ins Ausland, und was derge-
gestalt verloren geht, ist nicht nur für die einzelnen
Unterthanen, sondern auch für den Staat verloren.

5) Die Stadt Heidelberg hat vermög ihrer Lage
an einem schiffbaren Fluß und wegen anderer
Verhältnisse noch immer bereite Hülfquellen in Han-
del und Industrie, während Freiburg fast ganz ohne
Fabrik und Handel ist, und natürlicher Umstände
willen seyn muß.

6) Durch Aufhebung der Universität Heidelberg
würde der Zustand der Pfalz, wie er zur Zeit des
Anfalls an Baden war, gar wenig verschlimmert;
denn damals war die Universität wegen des Verlu-
stes fast aller ihrer Güter im äußersten Verfall, ja
der unausbleiblichen Auflösung nahe. Sie wurde
durch Baden wie von Grund aus neu errichtet.
Durch ihre Aufhebung kämen hier also die Sachen
bloß zum alten Stand zurück. Die Freiburger Uni-
versität dagegen befand sich bey dem Anfall des Breis-
gau's an Baden wohl wegen der Kriegsleiden in
einiger Bedrängniß, war jedoch innerlich noch ge-
sund und kräftig, und eine ergiebig fließende Quelle
des Segens für's ganze Land. Ihre Aufhebung würde
diesem Lande, welches so viele andere Opfer schon
gebracht hat, den völligen Ruin bereiten.

7) Heidelberg, wie es jetzt durch alljährliche Zu-
flüsse aus der Staatskasse besteht, ist keine eigent-

liche oder selbstständige Stiftung, sondern bloße Staatsanstalt, eine dem höhern Unterricht gewidmete Stelle, welche demnach, wie die übrigen Staats-Stellen oder Behörden, dahin oder dort hin, wie die jedesmal beliebte Landes-Organisation es mit sich bringt, mag versetzt werden. Freiburg ist Staatsanstalt und Stiftung, ja das letztere ursprünglich und vorzugsweis. Sie gehört Freiburg und dem Lande vermög des heilig zu haltenden Willens verehrter Stifter an, und kann nicht versetzt, sie kann nur aufgehoben, d. h. getödtet werden.

8) Heidelberg kostet den Staat alljährlich eine große Summe, welche wir ohne Gefahr der Ueberschätzung zu 60,000 fl. annehmen †). Freiburg kostet nichts, um zu besetzen wie bisher ††). Mit dem dritten Theil des für Heidelberg verwendeten würde aber die Freiburger hohe Schule so blühend und glänzend werden können, als irgend eine in Deutschland. Denn an lokalen Einrichtungen und Gebäuden ist Freiburg weit reicher als Heidelberg, und eine als Stiftung bestehende Universität hat ein inneres Lebensprinzip, welches

†) In der osterwähnten Schulschrift wird der unmittelbare jährliche Aufwand der Staatskasse für Heidelberg auf 55,194 fl. bestimmt. (Nachgetr. Anmerk.)

††) Die Darstellung unserer finanziellen Verhältnisse, woraus die Wahrheit des im Text gesagtten, zugleich auch die Erklärung unser früher erlittenen Bedrängnis, so wie unserer begründeten Hoffnung einer besseren Zukunft hervorgeht, liegt den höchsten Behörden vor, ist aber zur Publikation nicht geeignet. (Nachgetr. Anmerk.)

auch bei geringern äußern Hülfsmitteln zum freudigen Gedeihen führt.

9) Durch die Aufhebung der Universität Heidelberg gewinnt der Staat die volle Summe, welche alljährlich für dieselbe aus der Staatskasse verwendet wird. Durch die Aufhebung der Freiburger hohen Schule gewänne der Staat oder dessen Finanzen nur wenig. Denn die Württembergischen Güter und Gefälle, $\frac{1}{2}$ Million an Werth, würden an Württemberg fallen, und dieser wahre Staatsverlust den aus der Einziehung der hierländischen Universitätsgüter etwa für die Staatskasse oder irgend einen besondern Staatsfond hervorgehenden Gewinn schon weit überwiegen. Da es würde auch der hierländische, einzuziehende Universitätsfond noch geraume Zeit — so lange nämlich die Pensionirung der Universitäts-Angehörigen fortbauerte — nicht einmal ein Erträgniß abwerfen; und wenn die Pensionen durch Absterben der Professoren und Beamten etc. erlediget wären, da würde wohl schon durch Verarmung des Landes eine solche Verminderung in den Steuerertrag gekommen seyn, daß die Renten der Universitäts-Güter dafür keinen Ersatz gäben. Uebrigens würden die meisten dieser Renten — als Renten von ursprünglichen Pfarreigütern, und vermög der ausdrücklichen Verfügung der Incorporations-Urkunden, bei Aufhebung der Universität an die Pfarreien zurückfallen, demnach nicht in die eigentliche Staatskasse fließen.

10) Endlich könnte die Universität Heidelberg, wenn etwa die Aufhebung in ihren Folgen als schädlich erschiene, durch den Willen der Regierung, als welchem allein sie ihr jetziges Dasein verdankt, jeden Augenblick wieder hergestellt werden. Ist unsere hohe Schule einmal aufgehoben, so bleibt sie zerstört auf immer. In dem Moment, wo sie erlischt, fällt ihr halbes Vermögen unwiderruflich an Württemberg, und erlöschen auf immer viele der bei ihr bestehenden Stiftungen, welche sofort entweder den betreffenden Familien — meist Ausländischen — zufallen, oder die in den Stiftungsbriefen verordneten weiteren Bestimmungen erhalten. Diese Universität kann dann nie wieder erstehen, und eine neue hier zu gründen, würde unsägliche Kosten fordern.

C. Noch bleibt uns eine kostbare Feste übrig, auf deren Mitbesitz der Herr Verf. der für Heidelberg geschriebnen Schusschrift ausdrücklich verzichtete:

„Die Gründe, die diese Schusschrift aufstellen wird — sagt Herr Hofr. Zachariä — sind nicht von der Heiligkeit wohlervorbener Rechte, sondern nur von den Vortheilen entlehnt, welche die Erhaltung der Universität zu gewähren verspricht, von den Nachtheilen, welche mit der Aufhebung der Universität unausbleiblich verbunden seyn würden. Jedoch das Beste des Fürsten und des Landes ist zugleich das Prinzip des öffentlichen Rechtes.“ —

Von diesem uns also überlassenen Feld des Rech-
tes nehmen wir hiermit freudig und feierlich Besitz,
und bauen hierauf die zuversichtlichste Hoffnung
unserer Fortdauer. Auch glauben wir, der erleuch-
teten und liberalen Regierung, unter welcher zu
stehen wir das Glück haben, durch solche Berufung
auf das Recht eine edlere Huldigung zu erweisen,
als durch eine vorgelegte Rechnungstafel, d. h.
durch bloße Gründe der Staatswirthschaft.
Unserer Regierung ist das Recht das Prinzip
der öffentlichen Wohlfahrt, nicht aber der
Vortheil das Prinzip des Rechtes.
Es ist aber ein dreifaches, und dreifach hei-
liges Recht, welches für unsere Erhaltung strei-
tet: Denn

1) Freiburg ist eine Katholische Lehranstalt.
Bei Protestanten, die ihres Namens unwerth sind,
mag dieses ein Grund der Verwerfung seyn: wie denn
noch jüngst ein Herr Kiefewetter in seiner „Reise
durch einen Theil Deutschlands etc. 1816“ sich ver-
nehmen ließ: „Baden habe nebst Heidelberg noch eine
andere Landesuniversität; dieselbe sei! aber kato-
lisch“ . . . Aufgeklärte und billige, d. h. wahre
Protestanten haben hier wohl eine ganz andere An-
sicht. Sie ehren bei Andern das gleiche Recht,
welches sie für sich Selbst ansprechen, und fürch-
ten auch den Fortbestand der katholischen Kirche
nicht, als welcher der übrigen eben durch den Wi-
derstreit der Prinzipien Leben und Bedeutung giebt.
Wenigstens wird kein rechtlicher Protestant die

katholische Kirche rechtlos, d. h. ihre Besitzthümer abhängig von bloßer Willkühr wissen wollen, kein billiger Protestant wird den Katholiken in Deutschland nach so vielen Verlusten, die sie — in der Eigenschaft als Religionskörper — durch die politischen Umstellungen unserer Tage erfahren haben, noch weitere Verluste wünschen.

Die Aufhebung der Universität Freiburg, als einer der wenigen katholischen hohen Schulen, welche Deutschland geblieben sind *), würde aber ein sehr empfindlicher Verlust, und wohl unvereinbar mit der wiederhergestellten Gütigkeit des öffentlichen Rechtes seyn.

Niemand wird uns darum, weil wir die Sache unserer Universität zugleich als Sache des Katholizismus darstellen, der Intoleranz oder engherziger,

*) Herr Hofr. Zacharia schätzt zwar den Verlust, welchen die Protestanten an Universitäten erlitten, für größer als jenen der Katholiken, indem jene Helmstädt, Jena, Jülich, Duisburg und Wittenberg, diese aber nur Mainz, Erfurt und Bamberg verloren hätten. Aber die Schätzung muß nicht bloß nach der Zahl der aufgehobenen, sondern vielmehr nach jener der früher bestandenen, und der noch gebliebenen Universitäten geschehen. Auch hat Herr Hofr. Zacharia vergessen, der Aufhebung von Dillingen, von Salzburg, von Innsbruck zu gedenken, welche alle katholisch waren, und alle durch die Folgen der Revolution gefallen sind. Also vielmehr als die Protestanten haben die Katholiken verloren, und weit weniger, ja bald nichts mehr, ist ihnen zu verlieren geblieben.

Beschränkter Ansichten in Religionsfachen zeichnen. Weichem guten Protestanten nicht minder als einem guten Katholiken wird nicht die geistige Bildung seiner Konfessionsverwandten, demnach das Besizthum höherer Unterrichts-Anstalten, von welchen jene ausgeht, am Herzen liegen, und kostbar seyn? Es ist zwar — selbst in öffentlichen Blättern — solches uns zum Vorwurf gemacht, es ist dagegen geeifert worden, daß man bei Wissenschaftlichen Anstalten — auch abgesehen von den theologischen Studien — eine Religionseigenschaft unterscheide. Aber unterscheidet man doch selbst die politische Eigenschaft, und legt — auch in Wissenschaften die auf politische Verhältnisse keinen Bezug haben — auf den Besiz von National-Anstalten einen besondern Werth. Die Wissenschaft Selbst ist weder katholisch noch protestantisch, aber die Lehrer sind es, oder der gesammte Geist der Schule ist es, oder kann es seyn, wirklich oder wenigstens in der Meinung der Menschen. Auch sprechen wir hier nicht von rein verständigen Ansichten über solche Dinge, sondern von ihrer Wirkung aufs Volk. Rein verständiger Ansichten ist das Volk nicht fähig, und Gleichgültigkeit gegen Konfessions-Unterschied kann bei ihm nicht anders als auf Unkosten der Religiosität überhaupt aufkommen, und ist also wohl nicht wünschenswerth. Die Großherzogliche Regierung Selbst hat dieses durch eigene Verfügungen anerkannt, und so viele Rücksicht auf des Volkes vorzügli-

heres Vertrauen und Liebe zu eigenen Konfessions-Verwandten genommen, daß sie sogar zu den Gerichtsstellen, als zu den Provinz-Hofgerichten und dem Obersten Hofgericht Beisitzer und Advokaten von beiden Konfessionen verordnet. Wenn aber der Bürger, selbst wo es sich um gesetzliche Rechtshülfe handelt, sich vertrauensvoller an eigene Konfessionsgenossen wendet, oder wenigstens Begünstigung dabei findet, daß er solches thun kann; sollte ihm die gleiche Begünstigung versagt werden, wo es sich um den Unterricht seiner Söhne, um ihre Ausbildung für's ganze Leben handelt? —

Demnach würden nicht nur die Deutschen Katholiken vollgültigen Grund haben, die Aufhebung der Universität Freiburg als ein wahres Unglück zu beklagen, sondern sie würden die Unterdrückung dieser katholischen hohen Schule in einem Land, wo zwei Drittheile der Einwohner Katholiken sind, — und zwar durch eine protestantische Regierung — als eine Maaßregel betrachten, welche nach ihrem Prinzip und nach ihren Folgerungen allen Rechten und Besitzthümern der Katholiken Gefahr drohte. Die Gegenbemerkung, daß durch die veränderten politischen Umstände und zumal durch die Einführung der Souverainetät, die ehemaligen Reichsgesesslichen Rechte beider Religionstheile unkräftig geworden, und selbst durch die Verfügungen der Bundestagsakte nicht völlig wieder hergestellt seien, würde nur dazu dienen, die Besürzung und die Betrübniß der Katholiken zu vermehren.

Aber ist denn nicht alles das auch für die Protestanten und für Heidelberg wahr? —

Im Allgemeinen gewiß; aber nicht nach den vorliegenden besondern Verhältnissen. Wäre Heidelberg eine wirkliche Stiftung, und nicht bloß Staats-Anstalt, und wäre von ihrer Aufhebung durch eine katholische Regierung die Rede, dann, aber nur dann würde die nämliche Rechtsfrage obwalten.

Wir setzen die Darstellung unseres besondern Rechts fort:

2) Die Universität Freiburg ist eine geistliche Korporation, ihr Gut ein Kirchengut. Solches geht nicht nur aus dem Inhalt ihres Stiftungsbriefes, und dessen Bestätigung durch Kaiser und Papst, aus der Beschaffenheit ihres ursprünglichen Stiftungs-Fondes, (nämlich der ihr, als einer kirchlichen, moralischen Person inkorporirten Pfarreien) sondern auch aus den allgemeinen, bei den Protestanten selbst gültigen Grundsätzen über die Eigenschaft der gestifteten Schulen hervor. (*Scholae quoad institutionem juventutis in doctrinis religionis vel tantum vel simul respiciunt, universitates ecclesiasticae sunt. . . . eodem censu habentur in terris Protestantium.* — G. L. Boehmer princ. jur. Canon. §. 456.) Was aber in Ansehung solcher Kirchengüter überhaupt, und der, einem oder dem andern Religions-theil insbesondere angehörigen Kirchengüter und Korporationen Rechts sei, daß sie nämlich nur

durch die geistliche oder Kirchengewalt, (welche über die Protestanten zwar der gleichfalls protestantische Landesherr jure delegato, über die Katholiken aber der Bischoff ausübt) mit Einwilligung der weltlichen Autorität, können verändert, aufgehoben u. werden, ist allgemein bekannt, und unbestritten, und es ist hievon im Reichs-Deputations-Abschied von 1803 bloß in Rücksicht der fundirten Stifter und Klöster, (als welche der Disposition der Landesherren aus politischen Gründen überlassen wurden) nicht aber in Rücksicht der übrigen Kirchen und Kirchengüter oder Schulen u. eine Ausnahme gemacht, sondern vielmehr das alte Rechtsverhältniß der letzteren ausdrücklich bestätigt worden, und dasselbe auch bestimmt und feierlich durch das Churfürstlich Badische Organisations-Edikt vom 11. Febr. 1803. §. XVIII. gesehen, wo es heist.

„Diese Regel schreiben wir zur unabweichlichen Norm vor, und erklären, zur Sicherstellung ihrer Anwendung, ausdrücklich, daß in deren Gefolg niemals ein Religionstheil zu dem Mitgebrauche und Mitgenusse von Kirchen- von Pfarr- oder Schul-Gebäuden, von Kirchen- Pfarr- und Schul-Gütern oder Einkünften, in deren unbestrittenem Genusse ein anderer Religionstheil dermalen steht, sich eindringen oder von Jemanden darcin eingewiesen oder zugelassen werden soll.“

Noch deutlicher aber sagt dieses Edikt §. XXI. wie folgt:

„Jenes Verbleiben des Kirchenguts in seiner vorigen Verfassung ist jedoch, nach dem Deputations-Abschiede, nicht von Stiftern (des Chapitres) und Klöstern zu verstehen, als welche theils zu Unserer Indemnisation in säcularisirtem Stande Uns übergeben, theils zum Behuf der zweckmäßigsten Vorsorge für die Wohlfahrt des Staats und der Kirche dem landesherrlich freien Belieben zur Verfügung überlassen sind; diese bleiben also auch von gegenwärtiger Anordnung ausgeschieden.“ —

Denn sind nur allein die in §. 35. des Deputations-Abschiedes genannten fundirten Stifter, Abteien und Klöster (chapitres, abbayes et couvens fondés) ausgenommen: so muß unsere Universität nach der in §. 63. und 65. festgesetzten Regel behandelt werden.

Wir haben geglaubt, auf diese Rechtsverhältnisse und Gesetze um so mehr uns berufen zu dürfen, da — nach vielfältigen öffentlichen Erklärungen unserer eigenen und anderer deutscher Regierungen — die in der jüngsten Zeit eingeführte Souverainetät keineswegs als Aufhebung der frühern Rechtsverhältnisse der Unterthanen, sondern bloß als Aufhebung der einst bestandenen äußern Sanction oder Garantie durch die Obergewalt von Kaiser und Reich zu betrachten ist.

3) Endlich, und unabhängig von allen diesen positiven kirchlichen Rechten, bloß nach dem natürlichen und nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetz muß unsere Universität als eine

fromme Stiftung für eine heilige und unan-
tastbare Sache geachtet werden, deren oberstes
Gesetz der Wille des Stifters bleibt, so lang der-
selbe nicht unverträglich mit den Staatszwecken
erscheint, und deren Rechte die einer moralischen
Person, d. h. die nämlichen wie die Privatrechte der
Einzelnen, ja noch mit vorzüglicher Begünstigung
versehen, sind. Erzherzog Albrecht VI. unser Stif-
ter, hat die Universität zu bleibenden, allgemein
guten und löblichen Zwecken *), auf die feierlichste,
nach Form und Inhalt rechtskräftigste Weise einge-
setzt. Seine Stiftung kann darum, weil er zugleich
Landesherr (wiewohl damals noch mit unterge-
ordneter Hoheit unter Kaiser und Reich) war, keine
geringere Kraft als die eines Privaten besitzen.
Sie giebt daher nicht bloß der Universität selbst,

*) „*Ut Simples erudiantur, et fides catholica
dilatetur*“ heißt es in der Päpstlichen Bestätigungs-
Bulle, und der eigentlichen Stiftungsurkunde. In
dem mehrerwähnten Freiheitsbriefe aber steht unter andern
Beweggründen der Stiftung: „daß wir mit andern Christ-
lichen Fürsten helfen graben den Brunnen des Lebens,
daraus geschöpft mög werden erleuchtens wasser tröstlicher
und heilsamer Wyßheit“ Daß dadurch auch „in sonder-
heit der Stadt Freyburg Lob, nuß und Ehr“
begewerbt worden, ist oben bemerkt. In allen, auf unsere
Stiftung und Dotirung Bezug habenden Urkunden wird
dieser bestimmte Zweck, neben dem allgemeinen;
„Um durch solches gute Werk den ewigen Gott uns in
Barmherzigkeit zu ermilbern und zu hulden“ ausdrücklich
erklärt.

welche sie ins Leben rief, das inhärirende Recht des Fortbestehens als moralischer Person, sondern auch der Stadt und dem Land, wofür sie ausdrücklich gestiftet worden, das heilige — von wandelbaren Berechnungen der Staatsklugheit, oder von subjektiven Ansichten Einzelner unabhängige — Recht auf ihren fortwährenden, wohlthätigen und kostbaren Besitz. Wenn es daher Jedem als offenkundiges Unrecht erscheinen würde, ein von einem Privaten für irgend eine Stadt oder Landschaft gestiftetes Hospital, oder Armenhaus u. dgl. aufzuheben, (so lang nicht ein — in der Wirklichkeit wohl selten anzutreffender — Nothfall es unbedingt geböte) warum sollte gerechter seyn, eine gestiftete Unterrichts-Anstalt, und welche so wohlthätig und belebend für Stadt und Land, wofür sie ausdrücklich gestiftet worden, wirkt, außer jenem — kaum gedenklichen — Nothfall aufzuheben? —

Fürwahr nein! und welche faktische Beispiele man vom Gegentheil anführte, sie könnten nie die Wahrheit jenes ewigen Rechtes umstoßen. Wo solche Aufhebungen geschahen, da lagen entweder keine eigentlichen Stiftungen vor, und die nämliche Staatsgewalt, welche zeitlich hier oder dort eine Studieneinrichtung u. dgl. gründete, ohne die Absicht, sich selbst für die Zukunft die Hände zu binden, oder einem Ort ein *jus quae-situm* zu ertheilen, mochte unbedenklich ihre Schul-Organisation oder Vertheilung der Lehranstalten u. dgl. nach neuen Zeitumständen oder Ansichten verändern;

oder es waren die Stiftungen von selbst, injuria temporum, verfallen, und in die Unmöglichkeit fortzubestehen gesetzt worden; alsdann war es keine förmliche Aufhebung, sondern bloße Erklärung, die Stiftungen hätten aufgehört; (wie erst jüngst mit Erfurt geschah, das nur noch 18 Studenten zählte *), und in seinem tiefen Verfall längst kein eigentliches Leben mehr hatte) oder es war die Einwilligung der Betheiligten, denen etwa volle Ersatzeleistung ward, vorhanden; oder endlich es waren faktische Gewaltsübungen, welche freilich eben dadurch, daß sie oft zur Rechtfertigung für ähnliche Uebungen gebraucht werden, am unheilbringendsten wirken, und um so schwerer verantwortlich sind.

Diese Rechtsgründe streiten alle nur für Freiburg, nicht für Heidelberg. Darum will auch die Schutzschrift für Heidelberg ihre Kraft nicht anerkennen. Es wird darin behauptet: daß der Umstand, ob eine Universität bloße Staatsanstalt oder zugleich selbstständige Stiftung sei, nicht in Betrachtung komme, weil „jede öffentliche Anstalt nur in dem Staat und durch den Staat bestehe“ und weil nicht die Quelle, sondern der Zweck des Aufwandes über die Frage entscheide, ob sie zu erhalten oder aufzuheben sei.“ — Aber die Unrichtigkeit dieser Behauptung ist wohl auffallend. Wenn

*) M. f. das Intelligenzblatt der Genäer allg. Lit. Zeit. vom Jahr 1816. No. 80.

der Staat eine Anstalt macht, so hat er — so fern er nicht zugleich eine vertragsmäßige Stiftung errichtet — die Absicht nicht, sich für immer zu verbinden, die Anstalt in der Weise, oder an demselben Ort, wohin er sie einmal verordnete, für ewig zu erhalten. Es ist ein Akt seiner bloßen Willkühr (ob auch durch weise Ueberlegung bestimmt) und von derselben Willkühr widerruflich. Wenn hat je eine Stadt, welcher durch eine veränderte Organisation ein Difasterium, eine Verwaltungsstelle re. entzogen wurde, deren Besitz aus Rechtsgründen reklamiert? — Dieselbe moralische Person — die Regierung — von deren augenblicklichem Willen (so wohl überlegt, so genau berechnet, so weise er immer gewesen) die Einsetzung einer solchen Anstalt abhieng, dieselbe kann auch in jedem folgenden Augenblick durch einen Akt desselben freien Willens (etwa in Betrachtung der veränderten Umstände oder überhaupt nach ihrem guten Ermessen), ihre Anstalt wieder aufheben. Dieses liegt im Begriff der Regierungsgewalt und geschieht alltäglich. Anderst aber ist's mit selbstständigen Stiftungen, als welche wohl unter dem Schutz des Staates, und durch diesen Schutz, aber nicht abhängig von seiner Willkühr, sondern vermög eigenen oder Privatrechts existiren, deren Erhaltung also, wie die Erhaltung der einzelnen Bürger, an und für sich zum Zweck und zur Verpflichtung des Staats gehört, so lang sie nicht als verderblich für denselben erscheinen oder feindselig wider ihn dastehen.

Solche Stiftungen, oder moralische Personen, Gemeinheiten, können zwar faktisch aufhören, d. h. eines natürlichen oder gewaltsamen Todes sterben; aber aufgehoben werden mögen sie nur, wenn sie das Recht des Lebens verwirkten, also nur aus Rechts - nicht aus politischen Gründen.

Wir hoffen, daß die freimüthige Darstellung unserer Ansprüche auf Erhaltung weder von unserer erleuchteten und gerechten Regierung, noch von unserer verehrten Schwesterschule Heidelberg, noch endlich von den Protestanten überhaupt werde verkannt oder mißbilligt werden. Alle Schritte, welche die Universität und Stadt Heidelberg zur Rettung ihrer kostbaren Schule thaten, auch ihre öffentliche Schutzschrift, welche vor uns liegt, sind von der preiswürdigen, Großherzoglichen Regierung huldvoll aufgenommen worden. Es wäre strafbar zu zweifeln, daß Uns, die wir nicht minder Unterthanen und Pfliegbefohlene dieser edlen Regierung sind, nicht auch dieselbe Huld wiederfahren werde. Und ob auch ein Theil unserer Gründe schon in einer frühern, an die hohen Behörden gerichteten — daher in solcher Form zur Publikmachung nicht geeigneten *) — Schrift gestanden habe; so können doch die Gründe selbst, nach ihrem Inhalt — theils als notorische Fakta, oder zu deren Verheimlichung wenigstens keine Ursache vorliegt, theils als wissenschaftliche Sätze,

*) Sie ist deswegen auch nur als Manuscript, in wenigen Exemplarien, gedruckt worden.

welche nach ihrer Wesenheit publici juris sind, und zum freien Besisthum des Geistes gehören — der Publizität niemals entzogen werden. Ein jeder Freund der Albertina, ob hier oder auswärts, hätte diese Vertheidigung schreiben können. Aber den Mitgliedern lag als Pflicht ob, es zu thun.

Nach wird Heidelberg darin, daß wir für unsere hohe Schule ein vorzügliches Recht des Fortbestandes ansprechen, keine feindselige Gesinnung finden. Schweigen, nachdem durch die Schutzschrift Heidelbergs unsere Sache öffentlich geworden wäre, als Mangel an Rechtsgründen, oder als kleinmüthige Dahingebung erschienen. Wer aber spricht, soll — selbst der redliche Gegner wird es billigen — seine Ueberzeugung und die Wahrheit sprechen. Doch ist, wenn Heidelberg bereits die Zusicherung seiner Fortdauer erhalten, für dasselbe gleichgültig, auf welche Gründe Wir die Hoffnung einer gleichen Erhaltung bauen. Wir freuen uns jener Zusicherung, die wir als eine Bürgschaft dafür betrachten, daß auch uns, den weit stärker Berechtigten, dieselbe Gnade lächeln werde.

Was endlich den ehrwürdigen Körper der Protestanten betrifft, so sind wir gewiß, durch vorliegende Schrift weder ihren Interessen noch ihren billigen Wünschen zu nahe getreten zu seyn. Wir sind ja nicht Feinde der Protestanten, und werden wohl von ihnen nicht als solche geachtet. Wir behaupten für Uns kein Anderes Recht, als welches wir unter gleichen Umständen (welche freilich bei

Heidelberg jetzt nicht eintreten) auch für eine protestantische Stiftung behaupten würden, also ein allgemeines und gleiches Recht. Wiewohl wir die Interessen des Katholischen Körpers verteidigen, und unsere Eigenschaft als Katholische, kirchliche Stiftung geltend machen; so wissen wir doch nichts von engherziger Ausschließung. Lange haben wir uns unsers protestantischen Mitgliedes, Jakobi, erfreut; ein protestantischer Professor, Wucherer, bekleidet wirklich die Stelle unsers Prorektors, ein anderer, Erhardt, ist erst jüngst auf unsern Vorschlag von Sr. Kön. Hoheit dem Großherzog in unsere Mitte berufen worden. In mündlicher Lehre, wie in Schriften sind wir von Feindseligkeit wider die Protestanten fern. Der Protestantische Zögling findet hier eine evangelische Pfarrkirche, er findet Glaubensgenossen unter allen Klassen der Einwohner, aber nicht weniger Liebe bei den Katholiken, und nirgends eine Spur von Intoleranz. Was könnte der evangelische Körper dabei gewinnen, wenn unsere Hörsäle geschlossen würden? — Bald ist's mit dem Katholischen Körper in Deutschland so weit gekommen, daß auf ihn der humane Spruch anwendbar ist: *afflicto non est addenda afflictio*,

Solches erkennen auch die Willigen — also wohl die Meisten — unter den Protestanten; und — Dank dem liberalen Geist unserer Zeit — es sind unter ihnen schon gewichtige Stimmen zu Gunsten ihrer

auch für ein
würden, als
Recht. Wo
schen Körper
rt als Kath
en; so mög
tschließung.
tischen Mitg
ntlicher Fre
die Stelle u
Erhardt, u
berufen wa
rsten sind m
anten fern.
eine evang
nossen unter
cht weniger
s eine Spm
angeltische
Hörfälle ge
Katholischen
daß auf m
afflicto mo

ehemaligen Gegner erklingen. Wir wollen nur eine
hier anführen:

„Die Protestantischen Regierungen“ — also sagt
der vortreffliche Plank in seiner neuen Schrift:
„Ueber die gegenwärtige Lage und Verhältnisse der
katholischen und der protestantischen Parthei in
Deutschland. S. 103. ff.“ Die Protestantischen Re-
gierungen, an welche katholische Länder gekommen
sind, sollten es sich nicht nur zum Gesetz, sondern
zur eigentlichen Staats-Maxime machen, mit der
besonnensten Umsicht Alles zu beseitigen und zu ver-
hüten, was dem katholischen Volk zu einem religiö-
sen Aergerniß Anlaß geben könnte. Es ist dieses
vorzüglich nothwendig da, wo die durch den Drang
der Umstände veranlaßten und verlängerten Provi-
sorischen Verwaltungen und Organisations-Mani-
pulationen schmerzhaft Reibungen und Druck schon
hervorgebracht, und Verstimmung erzeugt haben.
Leicht könnte bei einem solchen Volk der früher fast
verloschene Religionshaß wieder aufflammen, wenn
es auch nur eine scheinbare Ursache bekäme, für die
seinige etwas von der unsrigen zu besorgen, oder
nur einen Scheingrund zu der Vorstellung bekäme,
daß auch unser Protestantismus einen Antheil an
jenem Drucke habe.“ . . . „Es sind auch nicht
bloß Gründe der Klugheit, sondern höhere Rücksich-
ten — denen wenigstens jede finanzielle nachzusehen
ist — wodurch unsere Regierungen sich bewogen füh-
ren müssen, gegen die katholische Kirche selbst noch
mehr als gerecht zu seyn“. . . .

Indem ich, meine theuren Kollegen und Freunde, diese, nach Eurem ehrenden Auftrag gesammelten Betrachtungen Eurer Gutheißung vorlege, durchdringt mich dieselbe wehmüthige Empfindung, mit welcher ich sie niederschrieb. Sollen wir denn nach so vielen Jahren der quälenden Unruhe, der bekümmertsten Sorge, und nachdem wir den Stürmen des Kriegs und den mannigfaltigen Gefahren der Feindesgewalt, wie der politischen Umwälzungen, glücklich entronnen sind, noch jetzt, in den Tagen des Friedens und der allgemeinen Wiederherstellung, für unser Dasein bangen? — Umgeben von den Bildern unserer ehrwürdigen Stifter und Wohlthäter, angesprochen von den Erinnerungen freudigen Lebens und gemeinnütziger Thätigkeit, müssen wir mit Besonnenheit den Blick auf eine ungewisse Zukunft richten? — Doch laßt uns aus dem Anschauen eben dieser theuren Bilder tröstende Hoffnung schöpfen! Ihr Hochberzigen und Guten! Albert! Theresia! Joseph! Franz! vor Allen aber Du, in dessen väterlichen Zügen die Milde mit Majestät sich paart, Verkürter Karl Friedrich! der Du Selbst Dein kostbares Bild uns zum Unterpfand Deiner Gnade schenkest, — in Eurer Umgebung können wir uns nicht verwaist denken. Euer Name ist die Bürgschaft unserer Erhaltung.

Wohl ist die neue Gründung Heidelbergs ein preiswürdiges Denkmal. Das Pfälzische Land muß ewig den freigebigen Zweiten Stifter seiner hohen Schule, den Wiederhersteller seines gesunkenen Wohl-

landes segnen. Aber gleich edel — ob auch minder glänzend — als die Gründung ist die Erhaltung einer gemeinnützigen Anstalt, und mit ihr die Erhaltung von eines Landes Glück; ja der Ruhm jener neuen Gründung Selbst würde minder rein erscheinen, wenn ihr eine andere, für sich bestehende, zum Opfer gebracht würde. Und wenn eine natürliche Liebe zur Erhaltung der eignen Werke auffordert, so ist's eine heilige Pietät, welche die Werke der Stammesgenossen bewahrt. Baden und Oestrreich sind Zweige eines Stammes. Was von Oestrreich gestiftet ward, hat Anspruch auf die Liebe Badens.

Und Du endlich, unserm Gemeinwesen seit Jahrhunderten treu verbundene, Stadt, und Du Breisgauisches Land, jaget nicht um euer Kleinod. Noch stehen um uns her die vielen Denkmale der großen, in Friedenswerken berühmten, bürgerfreundlichen Zärlinger. Du, Freiburg Selbst, und dein hoher Dom sind Gründungen der Zärlinger. An diesen theuren Namen knüpfen sich die schönsten Gedächtnisse. Im Mund, im Herzen des Volkes lebte durch alle Zeiten der Name des edlen Hauses; die Rückkehr unter seine Beherrschung konnte allein uns Trost geben über die Lostrennung von Oestrreich. Den Zärlingern danken wir so manche herrliche und wohlthätige Stiftung: — Ein Zärlinger wird unsere hohe Schule nicht aufheben. . . .